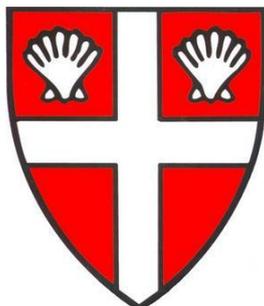


Gemeinde Samnaun



Gesetz über Kurtaxen und Werbebeiträge

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Samnaun erhebt zur Förderung des Tourismus eine Kurtaxe und einen Werbebeitrag.

Art. 2 Verwendung der Kurtaxe und Werbebeitrag

¹ Die Einnahmen aus der Kurtaxe sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegender Masse benützt werden können.¹

² Die Einnahmen aus dem Werbebeitrag sind für Ausgaben einzusetzen, die in überwiegender Masse im Interesse der Tourismuswirtschaft liegen. Sie sollen insbesondere eine wirksame Marktbearbeitung sowie die Förderung werbewirksamer sportlicher und kultureller Anlässe ermöglichen.²

Art. 3 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Art. 4 Begriffe

Im vorliegenden Gesetz werden folgende Begriffe verwendet:

- a) Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, welche auf dem Gebiet der Gemeinde Samnaun übernachtet und dort nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist;
- b) Beherberger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gegen Entgelt einem Gast eigene oder auf Dauer überlassene Räumlichkeiten oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt;
- c) Taxpflichtige Unterkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind Wohneinheiten auf dem Gemeindegebiet (Haus, einzelne Wohnungen oder Zimmer), namentlich in Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetrieben, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte jeglicher Art, Erholungsheime, Kliniken, Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Maiensässe, Privatzimmern, aber auch Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilhomes, Zelte usw., welche von Personen genutzt werden, die in der Gemeinde nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind;
- d) Als Ferienwohnungen im Sinne dieses Gesetzes gelten Wohnungen und Häuser, die entweder periodisch an nicht ortsansässige Mieter (d.h. die keinen Wohnsitz gemäss ZGB in der Gemeinde haben) vermietet werden oder im Eigentum einer natürlichen bzw. juristischen Person stehen, welche in der Gemeinde keinen zivilrechtlichen Wohnsitz bzw. Sitz hat;
- e) Dauervermietete Ferienwohnungen sind Wohnungen, die auf unbestimmte Dauer oder auf eine feste Dauer von mindestens zwei Monaten vermietet oder anderweitig entgeltlich zum Gebrauch überlassen werden;

¹ Art. 22 Abs. 3 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG; BR 720.200)

² Art. 23 Abs. 3 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG; BR 720.200)

II. Kurtaxen

Art. 5 Subjekt der Kurtaxe

¹ Eine Kurtaxe zu entrichten hat jeder in der Gemeinde übernachtende Gast, welcher die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu benützen.

² Grundeigentum in der Gemeinde begründet wohl die Steuerpflicht, nicht aber die Befreiung von der Kurtaxe.

Art. 6 Befreiung und Ermässigung

Von der Kurtaxe befreit sind:

- a) Kinder bis zum 17. Altersjahr (= ein Tag vor dem 17. Geburtstag);
- b) Personen, die ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen, nicht aber Teilnehmer von Veranstaltungen wie Sportanlässen, Kongressen, Seminaren, Tagungen, Kursen usw., auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen;
- c) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde aufhalten;
- d) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten;
- e) Personen (insbesondere Verwandte), die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, welche in der Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz haben und der Kurtaxenpflicht nicht unterstehen.

Art. 7 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen auf begründetes Gesuch vom Vorstand von Samnaun Tourismus hin einzelne Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien, sofern diese die touristischen Einrichtungen nicht benützen können und wichtige Gründe (z.B. Bedürftigkeit, besondere Veranstaltungen) für eine vollständige oder teilweise Befreiung vorhanden sind.

Art. 8 Objekt der Kurtaxe

Die Kurtaxe wird pro Übernachtung des kurtaxpflichtigen Gastes erhoben.

Art. 9 Bemessung

Die Kurtaxe beträgt pro Übernachtung zwischen CHF 1.70 und CHF 4.00.

Die Anpassung der Höhe der Kurtaxe wird auf Antrag der Vereinsversammlung von Samnaun Tourismus vom Gemeinderat festgelegt.

III. Werbebeiträge

Art. 10 Subjekt der Werbebeiträge

Einen Werbebeitrag zu entrichten haben:

- a) Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetriebe, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte jeglicher Art, Erholungsheime, Kliniken und dergl.;
- b) Vermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Privatzimmern sowie von Standplätzen für Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilhomes, Zelte und dergl., ebenso von Maiensässen.

Art. 11 Objekt des Werbebeitrages

Dem Werbebeitrag unterliegt jede kurtaxenpflichtige Logiernacht.

Art. 12 Bemessung des Werbebeitrages

Der bei Beherbergern in Rechnung gestellte Werbebeitrag beträgt pro Übernachtung zwischen CHF 0.50 und CHF 1.00.

Die Festlegung der Höhe des Werbebeitrages wird von der Vereinsversammlung von Samnaun Tourismus beschlossen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 13 Meldepflicht

¹ Kurtaxenpflichtige gemäss Art. 5 sowie Beherberger und Vermieter im Sinne von Art. 10 dieses Gesetzes haben die zur Erfüllung der Meldepflicht geltenden Bestimmungen einzuhalten.

² Die Meldepflicht umfasst insbesondere die Erfassung aller Gäste am Anreisetag im Gästekarten-System von Samnaun Tourismus durch den Beherberger. Auch von der Kurtaxe befreite Gäste gemäss Art. 6 sind zu erfassen.

Art. 14 Taxansätze und deren Bekanntmachung

¹ Der Gemeinderat legt auf Antrag der Vereinsversammlung von Samnaun Tourismus die Ansätze der Kurtaxen unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für den Ausbaustand des touristischen Angebots im Rahmen des Gesetzes in den Ausführungsbestimmungen fest.

² Anpassungen der Ansätze sind 6 Monate im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben und per 1. November in Kraft zu setzen.

Art. 15 Kontrolle/Auskunftspflicht

¹ Die Gemeinde sowie ein mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragter Dritter sind berechtigt, die für die Erhebung der Kurtaxen und Werbebeiträge erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. anzuordnen und durchführen zu lassen.

² Die Kontrollorgane haben sich bei der Ausübung ihrer Funktion mit einem entsprechenden Ausweis zu legitimieren. Ebenso ist ihnen auf Verlangen der Zutritt in die zu Wohn- oder Geschäftszwecken dienenden Räume zu gewähren.

³ Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr oder dem beauftragten Dritten vorzulegenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Art. 16 Vollzug und Verwaltung

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, die Veranlagung und der Einzug, die Verwaltung und die gesetzeskonforme Verwendung der Kurtaxen und Werbebeiträge erfolgt durch die Gemeinde. Für den Einzug und die Kontrolle kann die Gemeinde externe Dritte beiziehen.

² Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen der Veranlagungsbehörde gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

Art. 17 Ermessensveranlagung

¹ Die Kurtaxen und Werbebeiträge werden nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.

² Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Art. 18 Solidarhaftung

Für nicht abgelieferte Kurtaxen der im Sinne von Art. 5 kurtaxenpflichtigen Personen haften die Beherberger solidarisch.

Art. 19 Widerhandlungen

a) Grundsatz

¹ Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die bei der Veranlagung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht beziehungsweise zu wenig veranlagte Kurtaxe und Werbebeitrag nebst Zins als Nachsteuer erhoben.

² Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, den darauf beruhenden Vorschriften oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels eröffneten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bis CHF 10'000.00 bestraft.

³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bis CHF 10'000.00 bestraft.

Art. 20 b) bei juristischen Personen und Betrieben

¹ Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Kurtaxen oder Werbebeiträge hinterzogen oder zu hinterziehen versucht, wird die juristische Person gebüsst.

² Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Helferschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, ist Art. 19 auf die juristische Person anwendbar.

³ Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter nach Art. 19 bleibt vorbehalten.

Art. 21 Rechtsmittel

¹ Verfügungen der Gemeinde sowie Verfügungen eines mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Dritten sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit schriftlich begründeter Einsprache beim Gemeinderat Samnaun angefochten werden.

² Einspracheentscheide können gemäss kantonalem Recht (VRG) angefochten werden.

Art. 22 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.

Art. 23 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Vereinsversammlung von Samnaun Tourismus Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Das bestehende Kurtaxengesetz vom 18. August 1968 der Gemeinde Samnaun wird aufgehoben.

Art. 25 Genehmigung

Dieses Gesetz bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.¹

Art. 26 Übergangsregelung

Die bis zum 31. Oktober 2016 erhobenen Kurtaxen werden von der Gemeinde gemäss dem bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Gesetz betreffend Kurtaxen erhoben bzw. in Rechnung gestellt. Das Verfahren richtet sich für die so erhobenen Taxen auch nach dem 1. November 2016 nach jenem Gesetz.

Art. 27 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt auf den 1. November 2016 in Kraft.

Beschlossen durch die Urnenabstimmung der Gemeinde Samnaun vom 5. Juni 2016.

Gemeindevorstand Samnaun:

Regierung des Kantons Graubünden:

¹ Von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss genehmigt.